

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Wissenschaft verstehen

Ziele

Ziel dieses Programms ist die Unterstützung von Projekten, die der Wiener Bevölkerung mit unterschiedlichsten Mitteln und Maßnahmen Ergebnisse und Informationen aus Naturwissenschaft und Technik transparenter machen. Der verbreiteten Wissenschaftsskepsis soll dadurch entgegengewirkt und die Attraktivität naturwissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung, im Sinne einer langfristigen Sicherung ausreichender Personalressourcen in Wissenschaft und Forschung, gesteigert werden. Damit soll insgesamt auch Wien als Stadt der Wissenschaft und Forschung gestärkt werden und speziell für Universitäten und forschende Organisationen ein Anreiz geschaffen werden, um im Bereich der Wissenschaftskommunikation aktiv zu werden und gezielt Maßnahmen zu setzen.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- **Klimaschutz/Umweltziele**
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt. Das eingereichte Projekt ist unter Bedachtnahme auf die Klimaneutralität durchzuführen.
- **Diversität**
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet. Das Thema Diversität muss in der inhaltlichen Ausgestaltung und insbesondere in der Zielgruppenansprache einen hohen Stellenwert einnehmen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind sämtliche obenstehende Organisationen aus Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Dieses Förderprogramm soll dazu beitragen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden einem breiten Publikum zugänglich und verständlich gemacht werden. Dabei geht es nicht nur darum, Informationen zu vermitteln, sondern auch um den Aufbau von Vertrauen und das Fördern des Verständnisses für die Auswirkungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf und die Bedeutung des Einsatzes neuer Technologien für unser tägliches Leben und die Gesellschaft insgesamt.

Gefördert werden Projekte im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik¹), die dazu beitragen,

- eine Zunahme des Interesses an Wissenschaft und Forschung,
- eine Steigerung der Technologie Awareness,
- das Aufzeigen beruflicher Vorbilder bzw. der Arbeit von Wissenschaftler*innen,
- die breite Bevölkerung Wiens, also auch insbesondere sozioökonomisch schwächer gestellte Personen,

zu erreichen.

Projekte, die der Entwicklung, Publizierung oder Promotion einzelner Produkte oder Firmen dienen, sind ausgeschlossen.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: bestehende Universitäten, Fachhochschulen, Vereine, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie andere Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien. Auch als Projektpartner*innen sind oben genannten Organisationen förderbar.
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten)

¹ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Leitthemen/MINT.html>

	<p>Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen. Die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsarbeiten, Wissenszukauf, Leistungen Dritter • Honorare für Vortragende <p><u>Materielle und immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Anlagen, Instrumente, Lizenzen und Schutzrechte <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbrauchsmaterialien <p><u>Reisekosten für Gäste (Moderator*innen, Speaker*innen)</u> gefördert werden ausschließlich Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugreisen – ausgenommen in Nachbarländer von Österreich) in der 2. Klasse oder Economy-Class bzw. • die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie • Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 200 pro Person und Tag beschränkt)
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs

	<ul style="list-style-type: none"> • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto (ausgenommen Reisekosten) • Diäten
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 10.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	75 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 60.000
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	<u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen: <ul style="list-style-type: none"> • Antragsbestätigung • De-minimis Erklärung • letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)	Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.

<p>Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)</p>	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
<p>Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)</p>	<p>Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.</p>
<p>Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)</p>	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
<p>Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)</p>	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
<p>Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)</p>	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet. Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Verschreibung.</p>
<p>Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)</p>	<p>Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten. Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.</p>
<p>Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)</p>	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich. Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>